

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt und Dr. Hikmat Al-Sabty,  
Fraktion DIE LINKE**

**Schutz von Flüchtlingskindern vor sexueller Gewalt in Flüchtlingsunterkünften  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Am 24. Februar 2016 befasste sich die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) im Deutschen Bundestag in einem Gespräch mit Expertinnen und Experten mit dem Schutz von Flüchtlingskindern vor sexueller Gewalt in Flüchtlingsunterkünften.

1. Wie viele Kinder, in welchem Alter befanden sich für welchen Zeitraum im Jahr 2015 sowie im ersten Quartal 2016 in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Mecklenburg-Vorpommern (bitte einzeln für die Monate darstellen und nach Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten)?

Diese Angaben werden statistisch nicht erfasst und sind auch nicht ermittelbar.

2. Inwiefern werden geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen minderjährigen Flüchtlingen bei der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt?
3. Wie wird gewährleistet, dass Flüchtlingskinder in den Unterkünften einen angemessenen Lebensstandard und ein Umfeld vorfinden, in dem sie bestmöglich geschützt werden?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Minderjährige Flüchtlinge werden in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich nur in Begleitung ihrer Familie oder anderer naher Angehöriger untergebracht. Gelangen minderjährige Flüchtlinge unbegleitet nach Deutschland, werden sie den gesetzlichen Vorgaben der Jugendhilfe entsprechend untergebracht.

Für Gemeinschaftsunterkünfte definiert die Gemeinschaftsunterkunftsverordnung die einzuhaltenden Mindeststandards. Die Ausstattung der Erstaufnahmeeinrichtungen ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht durch Rechtsnorm vorgeschrieben, erfolgt aber in der Praxis analog der Gemeinschaftsunterkunftsverordnung.

Die Unterkünfte müssen danach in puncto Größe und Ausstattung menschenwürdig gestaltet sein. Insbesondere Gesundheit und sittliches Empfinden der Bewohnerinnen und Bewohner dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Unterbringung der Flüchtlinge sind, soweit die Platzkapazität der Unterkunft dies zulässt, Nationalitäten, Religionen sowie Alters- und Familienstrukturen zu berücksichtigen. Damit wird zum einen der grundgesetzlich garantierte Schutz der Familie gewährleistet, andererseits soll diese Regelung bewirken, dass Auseinandersetzungen unter den Bewohnerinnen und Bewohnern verhindert werden.

Verfügt eine Unterkunft nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche, die mit eigenen Nasszellen ausgestattet sind, müssen Gemeinschaftswasch- und Duschräume sowie Gemeinschaftstoiletten für die Bewohnerinnen und Bewohner getrennt und abschließbar eingerichtet werden.

Des Weiteren ist vorgeschrieben, dass in den Unterkünften Gemeinschaftsräume einzurichten sind und, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, Außenanlagen zur Freizeitgestaltung angelegt werden. Gemeinschaftsräume können als Klub-, Fernseh-, Schulungs-, Gebets-, Sport- und Spielzimmer oder mit Ausnahme des Spielzimmers kombiniert für zwei oder mehrere der vorgenannten Nutzungen gestaltet sein.

Sofern Kinder in einer Einrichtung wohnen, ist zusätzlich zu anderen Gemeinschaftsräumen stets mindestens ein Spielzimmer in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung einzurichten, das bei Bedarf auch zur Erledigung der Hausaufgaben von Schulkindern zur Verfügung steht.

Die Außenanlagen zur Freizeitgestaltung sollen Freiflächen für Sport und Spiel sowie zur Erholung ausweisen.

Für den Fall, dass es beispielsweise zu Konflikten oder zu medizinischen Notfällen kommt, müssen die Unterkünfte über technische Voraussetzungen verfügen, die eine schnellstmögliche Alarmierung der zuständigen Polizeidienststelle, der Feuerwehr, des Notarztes und des Trägers ermöglichen.

Neben diesen Vorgaben, die Standards für die räumliche Gestaltung des Lebensraums in den Unterkünften definieren, legt die Landesregierung großen Wert auf die soziale Betreuung von schutzsuchenden Menschen. Diese findet sowohl in den Erstaufnahmeeinrichtungen als auch in den Gemeinschaftsunterkünften statt. Ziel der Betreuung ist es, ein vertrauensvolles und am Gemeinwohl orientiertes Klima gegenseitiger Achtung, Toleranz und Akzeptanz der Bewohnerinnen und Bewohner sowohl innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft als auch zum sozialen Umfeld der Gemeinschaftsunterkunft zu fördern.

Zwei wesentliche Ziele der sozialen Betreuung, die auch die in den Einrichtungen lebenden Kinder in den Blick nimmt, sind zum einen die Förderung des sozialen Lebens und der Ausbildung eines Gemeinschafts- und Solidaritätsgefühls unter den Bewohnerinnen und Bewohnern und zum anderen die Vermeidung von Konfliktsituationen durch geeignete Problemlösungen und Vermittlung von Hilfe zur Selbsthilfe.

Durch die vorbenannten Standards und Maßnahmen sowie das Zusammenwirken der Familien, Betreuerinnen und Betreuer, Wachpersonal und nicht zuletzt der Gemeinschaft der Bewohnerinnen und Bewohner wird in den Unterkünften ein friedliches Umfeld geschaffen, in dem Kinder bestmöglichen Schutz erfahren.

4. In welchem Umfang ist in den Unterkünften eine altersgerechte Betreuung der Kinder sowie der Jugendlichen durch pädagogische Fachkräfte gewährleistet (bitte einzeln nach Gemeinschaftsunterkunft und Erstaufnahmeeinrichtung auflisten)?

In den Erstaufnahmeeinrichtungen und deren Wohnaußenstellen haben Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder von Montag bis Freitag in einen Kindergarten (auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung) zu bringen. Die Betreuung der Kinder wird grundsätzlich durch Fachkräfte mit sozialpädagogischer Ausbildung übernommen. Die Einrichtungen verfügen über großflächige Außenspielflächen.

Für Jugendliche gibt es übergreifende Angebote zum Beispiel im Bereich des Sports/Spiels oder auch der Verständigungshilfe. Diese Angebote werden von den Betreibern oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut. Die Erstaufnahmeeinrichtungen verfügen über Fußballplätze, Volleyballplätze, Fitnessräume und einen Jugendclub. Zudem werden organisierte Veranstaltungen, wie zum Beispiel Kinderfeste oder Sportturniere, angeboten.

Sofern Kinder mit ihren Familien in Gemeinschaftsunterkünften leben, haben sie (altersabhängig), entsprechend wie einheimische Kinder auch, Anspruch auf den Besuch von Kindertageseinrichtungen beziehungsweise unterliegen der Schulpflicht. Sie partizipieren wie einheimische Kinder am pädagogischen Bildungsangebot. In den Unterkünften, außerhalb der Schul- beziehungsweise Kindergartenzeiten, obliegt den Eltern die Betreuung ihrer Kinder.

5. Welche konkreten Maßnahmen finden statt, um Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in den Unterkünften von vornherein zu vermeiden?

Auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

6. Welche Maßnahmen der Intervention, Hilfe und des Schutzes werden im Falle von Übergriffen sowie auch in Verdachtsfällen vorgenommen?

Alle der Landespolizei bekannt werdenden Verdachtsfälle werden geprüft. Das zuständige Jugendamt wird umgehend unterrichtet, um die erforderlichen Maßnahmen nach § 8a Achten Buch Sozialgesetzbuch treffen zu können. Im Falle eines Anfangsverdachts (§§ 152 Absatz 2 und 160 Strafprozessordnung) wird ein Strafverfahren eingeleitet. Die Maßnahmen der Intervention, Hilfe und des Schutzes orientieren sich am jeweiligen Bedarf im konkreten Einzelfall. Beispielsweise kommen bei Vernehmungen von Verletzten, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, Dolmetscherinnen und Dolmetscher zum Einsatz (§ 163 Absatz 3 Satz 6 Strafprozessordnung). Im Rahmen des Strafverfahrens erfolgt eine Prüfung und Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der beziehungsweise des Verletzten (§ 48 Absatz 3 Strafprozessordnung, § 163 Absatz 3 Satz 1 Strafprozessordnung und § 406i Absatz 2 Strafprozessordnung).

Grundsätzlich stehen von sexueller Gewalt betroffenen Flüchtlingskindern auch die gleichen Opferhilfe- und -unterstützungsangebote offen, wie anderen von sexueller Gewalt betroffenen Kindern, die in Mecklenburg-Vorpommern vorübergehend oder dauerhaft wohnen und hier regulär aufhältig sind, vergleiche [http://www.polizei.mvnet.de/cms2/Polizei\\_prod/Polizei/de/vus/Opferberatungindex.jsp](http://www.polizei.mvnet.de/cms2/Polizei_prod/Polizei/de/vus/Opferberatungindex.jsp).

In den einzelnen Einrichtungen werden folgende Maßnahmen ergriffen:

In den Einrichtungen des Landes zur Erstaufnahme werden im Fall eines Verdachts die Verdachtsmomente mit geeigneten Experten (Träger und Vereine des Kinder- und Jugendschutzes, Jugendämter, Fachberaterinnen und Fachberater und so weiter) erörtert und entsprechend der individuellen Situation die nötigen Schritte eingeleitet. Dazu gehören in jedem Fall die Vermittlung von geeigneten Hilfen für das betroffene Kind und dessen Familie (gegebenenfalls die räumliche Trennung des Opfers und des Tatverdächtigen), als auch die Information über deren Rechte. Zur Begleitung und Unterstützung dieses Prozesses werden bei Bedarf Sprachmittler eingesetzt.

Die Landkreise und kreisfreien Städten führten zu der Frage wie folgt aus:

### **Hansestadt Rostock**

Bisher sind keine Fälle bekannt. Es wird Aufklärungsarbeit durch die Betreiber geleistet hinsichtlich der rechtlichen Stellung von Kindern in Deutschland sowie der rechtlichen Konsequenzen bei Übergriffen. Zu den Bewohnerinnen und Bewohnern der Gemeinschaftsunterkünfte wird ein enger Kontakt gepflegt.

In Verdachtsfällen würde zunächst das Gespräch mit Angehörigen und Tatverdächtigen gesucht. Bei tatsächlichen Übergriffen würde eine Meldung/Anzeige bei Polizei und Jugendamt erfolgen. Soweit notwendig, würden Hausverbote ausgesprochen und eine Umquartierung in eine andere Unterkunft erfolgen.

### **Landkreis Ludwigslust-Parchim**

Sollte es zu Übergriffen beziehungsweise zu Verdachtsfällen in Gemeinschaftsunterkünften kommen, erfolgt eine sofortige räumliche Trennung beider Parteien. Frauen und Kinder werden dann in dezentralen Wohnungen untergebracht. Gleichzeitig erfolgt durch die Heimleitung eine Information an den Landkreis und die Polizei.

### **Landkreis Nordwestmecklenburg**

Bei Verdachtsfällen würde der betreuende Sozialarbeiter tätig werden (persönliche Gespräche mit den Betroffenen, Gespräche im Team). Je nach Verdachtslage würden das Jugendamt und die Polizei hinzugezogen werden.

Bei Übergriffen würden in jedem Fall die Polizei und das Jugendamt hinzugezogen werden.

### **Landkreis Rostock**

Durch Beobachtung, eine Beschwerdesprechstunde und Hilfe durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher und feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Unterkunft wird Sorge dafür getragen, dass Verdachtsfälle festgestellt werden. Auch eine Infobroschüre über Anlaufstellen für Opferschutz ist verfügbar. Im Verdachtsfall wird die Gefährdungslage eingeschätzt; Hinweise werden dokumentiert; Kooperationspartner (unter anderem Diakonie, Weißer Ring, LOBBI e. V.) werden eingebunden. Im Bedarfsfall begleitet die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer das Opfer zu Kontaktpersonen für fortsetzende Hilfe; Ärztinnen/Ärzte, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Fachberaterin/Fachberater werden nötigenfalls konsultiert.

Es erfolgt eine Information an Jugendamt, Polizei, Ausländerbehörde, Sozialamt, Fachdienst, örtliche Ordnungsbehörde.

Der Schutz des Opfers wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt. Beispielsweise werden betroffene Frauen im Frauenhaus untergebracht oder Täter erhalten ein Hausverbot und werden anderweitig untergebracht.

## **Landeshauptstadt Schwerin**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialen Betreuungsfirmen sind auf Situationen vorbereitet, in denen es im Einzelfall zu Übergriffen durch andere Personen kommt. Sie würden entsprechende Maßnahmen treffen. Konkrete Ereignisse sind bislang jedoch nicht bekannt.

## **Landkreis Vorpommern-Rügen**

In allen Unterkünften stehen Betreuerinnen und Betreuer zur Verfügung, an die sich Betroffene im Fall von Übergriffen wenden können. Die festen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner werden bei den Bewohnerversammlungen, bei denen auch die Kinder und Jugendlichen anwesend sind, benannt. Sie verfügen über Möglichkeiten, umgehend eine Dolmetscherin beziehungsweise einen Dolmetscher in der Heimatsprache zur Klärung des Verdachtsfalles hinzuzuziehen. Bei Bestätigung des Verdachtes werden sofort das Jugendamt und die Polizei informiert.

Die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald haben keine Angaben gemacht.

7. Welche personellen und räumlichen Mindeststandards zum Betrieb von Unterkünften, in denen sich auch Minderjährige aufhalten, bestehen in Mecklenburg-Vorpommern (bitte in Bezug auf die rechtliche Grundlage angeben)?

Die Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner (Betreuungsrichtlinie) regelt neben den Grundsätzen und Zielen der sozialen Betreuung auch die fachlichen Voraussetzungen an das Betreuungspersonal sowie den zeitlichen Betreibungs- und Betreuungsaufwand.

Das eingesetzte Betreuungspersonal soll aus Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Berufsgruppen mit vergleichbaren Qualifikationen bestehen, die langjährige Erfahrungen in der Betreuung von Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften aufweisen und über entsprechende Teilqualifikationen verfügen, unter anderem auf rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Gebieten.

In der Verordnung über Mindestanforderungen an Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (Gemeinschaftsunterkunftsverordnung) werden räumliche Standards konkretisiert.

Neben dem individuellen Wohnbereich stehen den Bewohnern Gemeinschaftsküchen, -räume und Außenanlagen zur Freizeitgestaltung zur Verfügung. Sofern Kinder in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, ist zusätzlich mindestens ein Spielzimmer in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung einzurichten, welches bei Bedarf auch zur Erledigung der Hausaufgaben von Schulkindern zur Verfügung steht.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

8. Wie wird sichergestellt, dass das Kindeswohl sowie die entsprechende körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung von Minderjährigen in Unterkünften für Flüchtlinge gewährleistet sind?
  - a) In welchen Bereichen sieht die Landesregierung Verbesserungsbedarf?
  - b) Durch welche geeigneten Mittel und Maßnahmen sollen die Verbesserungen herbeigeführt werden?

### **Zu 8, a) und b)**

Entsprechend Artikel 6 des Grundgesetzes sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Für die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung ihrer Kinder zu sorgen, ist mithin zunächst Aufgabe der Eltern.

Da Flüchtlinge in der Regel nicht oder nicht ausreichend auf ein vorübergehendes oder dauerhaftes Leben in Deutschland, speziell in Mecklenburg-Vorpommern, vorbereitet sind, werden sie mit Mitteln der sozialen Betreuung unterstützt.

Schwerpunkte der sozialen Betreuung sind dabei:

- Orientierungshilfe als erste Maßnahme zum Vertrautmachen der Bewohnerin beziehungsweise des Bewohners mit ihrer beziehungsweise seiner näheren Umgebung (Behörden, Einkaufsmöglichkeiten, Ärztinnen/Ärzte, Schulen),
- Vermittlung von Informationen über das Leben in der Bundesrepublik Deutschland, im Land Mecklenburg-Vorpommern, in der Kommune, hinsichtlich des Rechts- und Bildungssystems, des Arbeitsmarktes und der Arbeitsmöglichkeiten, über die Systeme der sozialen Sicherheit sowie über die ärztliche Versorgung,
- Vermittlung allgemeiner Informationen über Rechte und Pflichten der Bewohner in den verschiedensten Rechtsgebieten, insbesondere nach dem Asylverfahrens- und Ausländerrecht sowie dem Asylbewerberleistungs- und Bundessozialhilfegesetz,
- Vermittlung elementarer Grundkenntnisse der deutschen Sprache,
- Hilfe bei der Bewältigung allgemeiner, persönlicher und sozialer Probleme, insbesondere im Zusammenleben von Menschen verschiedener Kulturkreise, bei der Familienzusammenführung, schulischen Eingliederung, Arbeitssuche und -vermittlung,
- Vermittlung von Betreuungsleistungen, insbesondere psycho-soziale Beratung, Familien- und Schwangerschaftsberatung sowie Mutter-Kind-Betreuung,
- Anleitung zur Beteiligung am Betrieb der Gemeinschaftsunterkunft, insbesondere Organisation von gemeinnütziger Tätigkeit, von Freizeit und kulturellen Aktivitäten sowie von Kinderbetreuung (zum Beispiel Hausaufgabenhilfe, Kontakt zu Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen),
- Aufbau von Beziehungen zu Behörden, Kirchen, Verbänden und Vereinen sowie zur einheimischen Bevölkerung im unmittelbaren Umfeld der Gemeinschaftsunterkunft.

Durch eine intensive Vorbereitung der Eltern auf das Leben in Deutschland werden positive Effekte auch auf die Entwicklung der Kinder erwartet.

Die Maßnahmen werden als ausreichend angesehen. Gleichwohl behält die Landesregierung das Wohlergehen der Kinder in Flüchtlingsunterkünften im Blick und wird bei zusätzlich entstehenden Bedarfen geeignete Mittel und Maßnahmen zur Deckung der Bedarfe ergreifen.

9. Gibt es in allen Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Mecklenburg-Vorpommern
  - a) Gewaltschutzkonzepte,
  - b) Schutzbereiche für Frauen und Kinder,
  - c) Informationen über Hilfsstrukturen und mögliche Anlaufstellen (wenn ja, bitte erläutern, in welcher Form diese zur Verfügung stehen)?

#### **Zu 9, a), b) und c)**

In den Einrichtungen des Landes zur Erstaufnahme existieren Gewaltschutzkonzepte oder Handlungsanweisungen für Vorfälle von Gewalt. Im Übrigen wurde eine Stabsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt eingerichtet.

Die Stabsstelle dient als Ansprechpartnerin im Falle (sexueller) Gewalt und unterstützt die Einrichtungen zur Erstaufnahme im Bedarfsfall bei der Koordinierung des Hilfeprozesses.

Die Unterbringung von alleinreisenden Frauen mit und ohne Kinder erfolgt grundsätzlich in separaten Räumen. Im Übrigen dienen die Frauencafés in den Einrichtungen der Erstaufnahme als Schutzbereich. Im Frauencafé werden die Betroffenen durch eine qualifizierte Koordinatorin betreut, über ihre Rechte aufgeklärt und im Bedarfsfall an spezialisierte Fachberatungsstellen, Frauenhäuser oder weitere Anlaufstellen in der Region vermittelt. Eine weitere Anlaufstelle bildet die soziale Integrationsberatung der Caritas, die individuell auf die Belange besonders Schutzbedürftiger eingehen kann.

Die Landkreise und kreisfreien Städte führten zu der Frage wie folgt aus:

#### **Hansestadt Rostock**

Eine Zusammenarbeit findet nur mit Sicherheitsdiensten statt, die über qualifiziertes und geschultes Personal verfügen.

Die Belegung der einzelnen Unterkünfte erfolgt unter Berücksichtigung der ethnischen, religiösen und familiären Verhältnisse.

Die Betreiber der einzelnen Unterkünfte (DRK, Ökohaus) setzen im Rahmen der sozialen Betreuung ausgebildete Dipl. Soz. Pädagoginnen beziehungsweise Pädagogen ein, diese verfügen selbstverständlich über die notwendigen Informationen hinsichtlich Hilfsstrukturen sowie Anlaufstellen.



**Landkreis Ludwigslust-Parchim**

Laut den Betreibern der Gemeinschaftsunterkünfte sind Gewaltschutzkonzepte, Schutzbereiche für Frauen und Kinder und Informationen über Hilfsstrukturen nicht vorhanden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen als ständige Anlaufstelle und veranlassen dann die geeigneten Maßnahmen.

**Landkreis Nordwestmecklenburg**

Nein.

**Landkreis Rostock**

## a) Gewaltschutzkonzepte

Gewaltschutzkonzepte sind in den Rahmenbedingungen der Betreiberverträge verankert. Es findet eine Sensibilisierung sowie Schulung der Betreuerinnen und Betreuer beziehungsweise Integrationslotsen statt. Konfliktvorbeugung erfolgt durch die Unterbringung von Familien (Familienverband) und Einzelpersonen getrennt nach Nationalitäten und Religionen (soweit möglich).

## b) Schutzbereiche für Frauen und Kinder

Schutzbereiche für Frauen und Kinder wurden eingerichtet in Form von Hausaufgabenzimmer/Spielräume für Kinder; Familienzimmer für Unterbringung in bestimmten Bereichen; Krankenzimmer (siehe Gemeinschaftsunterkunftsverordnung). Daneben erfolgt eine zeitliche Geschlechterunterteilung der Gemeinschaftsräume und/oder der Gemeinschaftswaschräume.

## c) Informationen über Hilfsstrukturen und mögliche Anlaufstellen

Hinsichtlich der Informationen über Hilfsstrukturen und mögliche Anlaufstellen wird auf Frage 6 verwiesen. Feste Ansprechpartner sind den Bewohnerinnen und Bewohnern bekannt. Es erfolgt eine enge Rückkopplung zwischen Sozialarbeiterinnen beziehungsweise Sozialarbeitern und Wachdienst.

**Landkreis Vorpommern-Rügen**

## a) Gewaltschutzkonzepte

Die große Mehrheit der Unterkünfte arbeitet mit dem Gewaltschutzkonzept des Paritätischen Gesamtverbandes. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Unterkünften bekommen die Handlungsanweisungen des Gewaltschutzkonzeptes ausgehändigt und unterschreiben, dieses gelesen zu haben und danach zu handeln. Die Malteser Werke der Region Nord-Ost sind momentan dabei, ein eigenes Gewaltschutzkonzept für die Flüchtlingshilfe zu entwerfen.

**b) Schutzbereiche für Frauen und Kinder**

In den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises Vorpommern Rügen gibt es keine Schutzbereiche für Frauen und Kinder. Jedoch wird bei der Verteilung der Zuweisungen darauf geachtet, dass Familien und alleinstehende Frauen mit Kindern vorwiegend dezentral in Wohnungen untergebracht werden oder in Unterkünften, in denen hauptsächlich Familien leben. Die Familien haben getrennte Wohnbereiche, jedoch erfolgt in den meisten Unterkünften eine gemeinsame Nutzung der Küchen und sanitären Einrichtungen (Geschlechtertrennung).

**c) Informationen über Hilfsstrukturen und mögliche Anlaufstellen**

Den Trägern ist bekannt, dass sie sich im Fall von sexueller Gewalt (gegenüber Kindern) an die Polizei und das Jugendamt wenden müssen. Ebenfalls haben die Träger die Kontaktdaten der Kinder- und Jugendpsychiatrie vom Weissen Ring in Rostock. Die Organisation „Weißer Ring“ in Rostock bietet Opfern von Gewalttaten in Form einer Traumaambulanz kurzfristige psychotherapeutische Unterstützung an.

Die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald sowie die Landeshauptstadt Schwerin haben keine Angaben gemacht.

10. Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Sicherheitskräfte in den Unterkünften geschult, um Gewalt, Belästigungen und Missbrauch zu erkennen und mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mit der Betreibung der Einrichtungen der Erstaufnahme beauftragten Unternehmen werden regelmäßig geschult, um Gewalt, Belästigungen und Missbrauch erkennen und mit geeigneten Maßnahmen entgegenwirken zu können.

Die Landkreise und kreisfreien Städte führten zu der Frage wie folgt aus:

**Hansestadt Rostock**

Es werden nur Sicherheitsdienste eingesetzt, die nachweislich geschultes und ausgebildetes Personal beschäftigen. Regelmäßige Antigewalt- und Deeskalationsschulungen durch Betreiber der Unterkünfte in Zusammenarbeit mit Landes- sowie Bundespolizei finden statt.

**Landkreis Ludwigslust-Parchim**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für die oben genannte Thematik nicht gesondert geschult.

**Landkreis Nordwestmecklenburg**

Spezielle Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es nicht. Ein Mitarbeiter der einen im Landkreis bestehenden Gemeinschaftsunterkunft (Haffburg Wismar) wurde zum Kinderschutzbeauftragten ausgebildet.

**Landkreis Rostock**

Die Sozialarbeiter verfügen über Qualifikationen/pädagogische Ausbildung. Organisiert werden begleitende Schulungen/Qualifikationen: beispielsweise zum Umgang mit „interkulturellen“ Konflikten beziehungsweise Traumabegleitung.

**Landkreis Vorpommern-Rügen**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nahezu aller Träger absolvieren vor Beginn ihrer Tätigkeit in der Gemeinschaftsunterkunft eine Grundlagenschulung, bei der einen gesamten Tag das Thema Gewaltprävention behandelt wird. Unter anderem wird an diesem Tag auch der Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt thematisiert. Weiterhin erhält die überwiegende Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unterkünften Schulungen zum Gewaltschutzkonzept des Paritätischen Gesamtverbandes.

Die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald sowie die Landeshauptstadt Schwerin haben keine Angaben gemacht.